

---

Titel	Reglement über die Schulzahnpflege
Verabschiedet von	Schulpflege
Verabschiedet am	17. Februar 2022
In Kraft gesetzt am	1. Januar 2022
Klassifizierung	öffentlich
Veröffentlicht auf	Website eduzis.ch

---

### Reglement über die Schulzahnpflege

Eine gute und regelmässig kontrollierte Zahnpflege unserer Schülerinnen und Schüler liegt im Interesse aller. Die Schule bittet die Eltern, die folgenden Anweisungen genau zu beachten:

1. Die Wahl des Zahnarztes oder der Zahnärztin ist frei.
2. Die Schulgemeinde übernimmt die Kosten für den obligatorischen jährlichen Untersuch, ohne Röntgenbilder.
3. Ohne diesen jährlichen Untersuch besteht kein Anrecht auf die Beitragsleistungen der Schule.
4. Für den Untersuch vereinbaren die Eltern bis spätestens Ende Schuljahr einen Termin bei einem Zahnarzt oder einer Zahnärztin.
5. Vor dem Untersuch holt das Kind den Gutschein beim Klassenlehrer oder bei der Klassenlehrerin ab und nimmt ihn zur Konsultation mit.
6. Die Rechnung für den Untersuch sendet der Zahnarzt oder die Zahnärztin direkt der Finanzverwaltung. Die Kosten des Untersuch dürfen die Summe von 21 Taxpunkten à max. CHF 3.10 (gemäss Leitfaden für Schulbehörden und Zahnärzteschaft vom Dezember 2005) nicht übersteigen. Ist dies der Fall, müssen die Mehrkosten den Eltern direkt in Rechnung gestellt werden.
7. Von den Zahnbehandlungskosten übernimmt die Schulgemeinde 40%, resp. max. CHF 800.00 pro Kind und Schuljahr. Die Rechnungen müssen zuerst der Krankenkasse und / oder der Versicherungsgesellschaft zur Abrechnung vorgelegt werden. Vom Rechnungsbetrag abzüglich allfälliger Krankenkassen- und/oder Versicherungsgesellschafts-Leistungen übernimmt die Schulgemeinde dann 40%. Die Schulgemeinde kann ihre Beitragsleistungen auf max. 60% erhöhen, wenn ein entsprechendes Gesuch mit dem Nachweis der Prämienverbilligung der Krankenkasse und/oder der Versicherungsgesellschaft eingereicht wird.

8. Für die Auszahlung des Schulbeitrages muss der Finanzverwaltung die Originalrechnung und die Leistungsabrechnung - oder eine Kopie von diesen beiden Schreiben - innerhalb von drei Monaten ab Datum der Krankenkassen-Leistungsabrechnung eingereicht werden. Den Unterlagen muss ein persönlicher Einzahlungsschein beigelegt (Post oder Bank) oder die Bankkoordinaten darauf notiert sein. Beiträge unter CHF 40.00 werden nicht ausbezahlt.
9. Am Ende der obligatorischen Schulpflicht erlischt die Beitragspflicht der Schulgemeinde.
10. Bei mangelhafter Zahnpflege behält sich die Schule vor, den Schulbeitrag zu kürzen oder zu streichen.
11. In den Genuss von Schulbeiträgen gelangen Schülerinnen und Schüler im Oberstufenalter mit gesetzlichem Wohnsitz in der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt.

Ersetzt das Reglement vom 19.11.2009, welches am 1.8.2010 in Kraft gesetzt wurde.